

## **Geschäftsordnung des Schulelternrates (SchER) der Grundschule Mühlenweg Wilhelmshaven**

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) hat sich der Schulelternrat (SCHER) der Grundschule Mühlenweg Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 26.01.2016 eine Geschäftsordnung gegeben.

**Diese Geschäftsordnung vom 26.01.2016 ist hiermit ausser Kraft gesetzt.**

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der SchER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertreterinnen der Grundschule Mühlenweg Wilhelmshaven als stimmberechtigte Mitglieder (§ 90 Abs.1 NSchG).
- (2) Die Elternvertreter/Innen im Schulvorstand, in den Konferenzen und im Stadtelternrat sowie die jeweiligen Stellvertreter/Innen sind, soweit sie nicht nach Abs. 1 gewählte Mitglieder des SchER sind, sind beratende Mitglieder des SchER. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SchER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SchER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG). Der SchER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Vorstand des SchER besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern / Innen. Der SchER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Delegierten zum Stadtelternrat und die Mitglieder des Schulvorstandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
- (5) Die Mitglieder des SchER führen – nach Ablauf Ihrer Wahlperiode – ihr Amt und die von ihnen ausgeübten Funktionen bis zu den Neuwahlen, längstens jedoch für einen Zeitraum von 3 Monaten fort, sofern mindestens eines ihrer Kinder die Schule weiterhin besucht.
- (6) Der SchER ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden und diese Sitzung kann kurzfristig

angesetzt werden

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der SchER vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule. Er bereitet Anträge für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen vor und kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten über seine Tätigkeit berichten. Die Mitglieder des SchER führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten aus.
- (2) Die Mitglieder des SchER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.
- (3) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SchER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und EMail-Adresse geführt. Diese Daten werden vertraulich behandelt und auf freiwilliger Basis erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen. Die Mitglieder des SchER sorgen dafür, dass Änderungen der genannten Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SchER mitgeteilt werden.
- (4) Vom SchER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schüler/Innen, Lehrer/Innen dürfen nicht behandelt werden.
- (5) Der SchER wählt aus seiner Mitte
  - die / den Vorsitzende/n und seine / ihre 2 Stellvertreter/innen (den Vorstand)
  - die Vertreter/Innen für den Stadtelternrat
  - die Vertreter/Innen für die Gesamt- und Fachkonferenzen und
  - die Vertreter/Innen im Schulvorstand

Sofern gleichartige Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, darf pro vertretenes Kind nur eine Stimme für jeden Kandidaten abgegeben werden. Scheiden gewählte Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so soll in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl erfolgen.

## **§ 3 Aufgaben des Vorstandes SchER**

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SchER.
- (2) Der Vorstand vertritt den SchER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SchER zu geben. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SchER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SchER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach

bestem Wissen und Gewissen im Namen des SchER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (3) Der Vorstand des SchER soll in der Gesamtkonferenz vertreten sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Einladung zu den Sitzungen des SchER,
  - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SchER,
  - die Ausführung der Beschlüsse des SchER,
  - die Information der neugewählten Elternvertreter/Innen über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SchER vor der ersten SchER-Sitzung im Schuljahr,
  - die regelmäßige Information des SchER über die Beratungen im Schulvorstand und der Gesamtkonferenz, Beschlüsse und Vorhaben der Schulleitung, der Teil- und Fachkonferenzen sowie übergeordneter Gremien (Stadtelternrat) zu gewährleisten.
  - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SchER übertragen.

#### **§ 4 Sitzungen, Anträge**

- (1) Der SchER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird nach Beschluss anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SCHER
  - auf Antrag der Schulleitung.

- (3) Die Sitzungen des SchER sind nicht öffentlich. Der SchER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- (4) Auf Einladung können zu bestimmten Tagesordnungspunkten Vertreter/Innen der Schulleitung, des Fördervereins oder andere Gäste teilnehmen.
- (5) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden, damit sie noch mit der Einladung versandt werden können. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu fristgerecht übersandten Anträgen können von jedem Mitglied während der laufenden Sitzung eingebracht werden. Eilanträge können bis zum Beginn der Sitzung des SchER eingebracht werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung von Eilanträgen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SchER.
- (6) Der/die Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (z. B. Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Unterbrechung der Sitzung) werden sofort – ohne Berücksichtigung der Rednerliste - entschieden. Eine Gegenrede ist möglich.
- (7) Die Sitzungen des SchER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.

## **§ 5 Beschlussverfahren**

- (1) Beschlüsse des SchER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SchER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums etwas anderes (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SchER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SchER geheim, mittels Stimmzettel.
- (3) SchER Mitglieder, welche gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

## **§ 6 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung des SCHER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SCHER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der

Einladung zur nächsten SCHER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden.

- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
  - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - die Anwesenheitsliste
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
  - Termin der nächsten SchER-Sitzung, sofern kein längerfristiger Terminplan vorliegt.
- (3) Die Ergebnisprotokolle werden in der Regel von den Elternvertretern/Innen der 2. Klassen und, sofern erforderlich, den Elternvertretern/Innen der 4. Klassen geführt. Ausnahmsweise kann ein anderes Mitglied des SchER vom Leiter der Sitzung als Protokollant bestimmt werden. Das Protokoll wird beim Vorstand des SchER aufbewahrt.
- (4) Das Protokoll wird allen Mitgliedern und der Schulleitung ausgehändigt. Das Protokoll ist zur Weitergabe an Dritte oder zum Aushang bestimmt. Der SchER kann sich vorbehalten, das Protokoll oder Teile davon als nicht öffentlich festzulegen.
- (5) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SchER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der SchER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SchER, ggf. gemischt mit der Schulleitung, Lehrer/Innen oder interessierten Eltern bestehen. Der SchER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SchER zu übergeben.
- (3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SchER und den SchER. Der Vorstand des SchER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SchER als aufgelöst.
- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im

Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SchER im Namen des SchER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SchER zu vertreten.

## **§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 08.01.2021 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern des SchER beschlossen worden und tritt am 11.01.2021 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SchER.
- (3) Jedes Mitglied und die Schulleitung erhalten ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

## **§ 9 Besonderheiten**

- (1) Der Vorstand des SchER kann zusammen mit dem erweiterten Vorstand (§1Abs4) Entscheidungen für den gesamten SchER treffen (online), wenn es die Situation nicht zu lässt, dass sich der Vorstand SchER treffen kann und eine Entscheidung zeitnah herbeigeführt werden muss.
- (2) Der SchER kann Abstimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse online treffen, wenn es die Situation nicht zu lässt, dass sich der SchER treffen kann.

---

*Wilhelmshaven 08.01.2021*

*Der Vorsitzende des SchER GS Mühlenweg Wilhelmshaven*

*Schulz Michael*

---